

Die Haushaltsentwicklung 2013 und Planung 2014 für Kernbereiche des Sozialamtes werden nachstehend erläutert:

Einleitung

Im folgenden werden die wichtigsten sozialen Transferleistungen des Rhein- Kreises Neuss dargestellt. Gleichzeitig wird damit deutlich unter welchen Risiken die Etatplanung für das kommende Jahr steht.

Der Rhein-Kreis Neuss ist kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Während der Bund die Regelleistungen zu tragen hat, finanziert der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger die Kosten der Unterkunft, welche in etwa die Hälfte der Gesamtleistungen betragen. Regelmäßig informiert die Verwaltung im Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie im Kreisausschuss des Kreistages über die Entwicklung der Kosten der Unterkunft. Im Haushaltsjahr 2013 wurden hierfür einschließlich einmaliger Leistungen 74,3 Mio. € verausgabt.

Im nachfolgenden Bericht wird in den Kernkennzahlen auch die Entwicklung der Sozialhilfe nach dem SGB XII dargestellt.

Dieser Sozialleistungsbereich umfasst insbesondere die Hilfen:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Eingliederungshilfe,
- Krankenhilfe,
- Hilfe zur Pflege – einschließlich Pflegegeld.

Das Finanzvolumen dieser Leistungen beträgt rund 56,2 Mio. €.

I.) SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger neben den flankierenden Leistungen nach § 16 SGB II für Leistungen nach §§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II zuständig, d.h. für

1. Kosten der Unterkunft und Heizung
2. Sonstige Kosten der Unterkunft (Darlehensweise Übernahme der Mietschulden, Umzugskosten)
3. Erstaussstattungen für Wohnung und Erstaussstattungen für Bekleidung

Außerdem ist der Rhein-Kreis Neuss nach § 28 SGB II auch zuständig für die Bedarfe der Bildung und Teilhabe. Hierzu gehören:

1. Schulausflüge
2. Mehrtägige Klassenfahrten
3. Schulbedarf
4. Schülerbeförderung
5. Lernförderung
6. Mittagsverpflegung
7. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Vom Bund erhält der Rhein-Kreis Neuss eine Beteiligung an den unter 1. genannten Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung).

Die **Beteiligung des Bundes** wird jährlich angepasst und ist an die bundesweite Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften geknüpft. Sie betrug im Jahr 2013 33,8 %. **Im Jahr 2014 sinkt diese durch den Wegfall der Erstattung für die Schulsozialarbeit auf 31 %. Darüber hinaus wird der Prozentsatz im laufenden Jahr, entsprechend der Leistungsausgaben für das But im Vorjahr, angepasst.**

Die Kosten der Unterkunft haben sich seit 2010 folgendermaßen entwickelt:

	2010	2011	2012	Vorläufiges Ergebnis 2013	Planung 2014
Kosten d. Unterkunft	68.802.997 €	68.668.974 €	69.046.980 €	72.796.858 €	74.920.000 €
sonst. Kosten d. Unterkunft	443.261 €	624.332 €	430.589 €	544.471 €	600.000 €
Erstausrüstungen	1.223.523 €	1.102.077 €	915.849 €	962.684 €	989.300 €
Aufwand:	70.469.781 €	70.395.383 €	70.393.418 €	74.304.013 €	76.509.300€
Wohngeldersparnis:	7.253.206 €	7.630.408 €	9.790.961 €	9.631.282 €	9.500.000 €
Bundesbeteiligung:	15.824.689 €	18.125.712 €	18.228.403 €	19.218.371 €	19.778.400 €
Ertrag:	23.077.895 €	25.798.700 €	28.019.364 €	28.849.653 €	29.278.400 €
Saldo:	-47.391.886 €	-44.596.683 €	-42.364.054 €	-45.454.360 €	-47.230.900 €

Bei der Planung für das Haushaltsjahr 2014 haben folgende Punkte Einfluss genommen:

Wohngeldersparnis: Seitens des Landes erhält der Rhein-Kreis Neuss eine **Erstattung** aufgrund der **Landesersparnis** bei den Wohngeldausgaben.

Die Berechnung der Wohngelderstattung basiert auf verschiedenen Berechnungsgrößen, wie z.Bsp. die

- Ersparnis aus der Wohngeldentlastung gesamt NRW
- Entlastungsbetrag gem Anlage A AG-SGB II
- KdU des jeweiligen Kreises
- Bundesbeteiligung an den KdU
- Summe der zur Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte benötigten Zuweisungen

Bundesbeteiligung: Für die vorstehende Darstellung wird lediglich der Anteil der Bundesbeteiligung ausgewiesen, welcher nicht im Zusammenhang mit Bildung und Teilhabe steht. Nach den oben stehenden Werten richtet sich die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden gemäß der Beteiligungssatzung SGB II.

Die Ansätze für die Kosten der Unterkunft wurden aufgrund der für das Jahr 2013 zu erwartenden Werte errechnet. Hierzu wurden diese Werte mit den Landesorientierungsdaten für das Jahr 2014 multipliziert. Diese liegen für das Jahr 2013 bei 2 %. Darüber hinaus werden die Mietwerte im Rahmen des Mietspiegels im Jahr 2014 angepasst. Dies führt zu weiteren Mehrbelastungen in Höhe von ca. 700.000 €.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bereich war im Jahr 2013 kontinuierlich ansteigend. . Seit dem Jahr 2011 ist Wohngeld keine vorrangige Leistung mehr. Die Anrechnungen von Wohngeld im SGB II Bereich ist daher sehr deutlich zurückgegangen. Dies diente der Verwaltungsvereinfachung, wirkt sich aber weiterhin negativ auf die Leistungen des kommunalen Trägers aus.

II.) SGB XII

1.) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Der Personenkreis in Einrichtungen wird von der Produktgruppe „Heimpflege“ im Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss betreut.

Der Bund beteiligt sich seit 2009 an den Nettoaufwendungen mit einer prozentualen Beteiligung.

Diese prozentuale Verteilung beruht auf folgenden Werten: 2009 = 13%, 2010 = 14%, 2011 = 15%. Ab dem Jahr 2012 begann der Bund mit der sukzessiven Übernahme der kompletten Kosten für die Grundsicherung im Alter. Die Erstattung orientiert sich jeweils an den Kosten für die Grundsicherung im Alter für das Vor-Vorjahr. Die Planung für das Jahr 2014 ist ergebnisneutral. Mögliche Mehraufwendungen werden durch Mehrerträge ausgeglichen.

Ein Vergleich der Belastungen von 2009 – 2014 stellt sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	Vorläufiges Ergebnis 2013	Planung 2014
Bedarfsgemeinschaften zum 30.06.	2.842	2.963	3.084	3.206	3.300
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung a.E. (del.)	15.866.960 €	17.680.301 €	18.146.215 €	19.581.529 €	19.600.000 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung i.E. (del.)	64.377 €	53.289 €	32.949 €	37.877 €	60.000 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung i.E. über 65 Jahre (n.del.)	984.737€	1.100.439 €	1.162.310 €	1.225.430 €	1.312.000
Aufwendungen:	16.916.074 €	18.834.029 €	19.341.474 €	20.844.836 €	19.720.000
Erträge durch Erstattung:	2.050.258 €	2.406.021 €	7.521.668 €	15.633.627 €	19.720.000
Saldo:	-14.865.816 €	-16.428.008 €	-11.819.806 €	-5.211.209 €	0 €

2.) Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ist per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Der Personenkreis in Einrichtungen wird von der Produktgruppe „Heimpflege“ im Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss betreut.

	2010	2011	2012	vorläufiges Ergebnis 2013	Planung 2014
HzL a.E. (del.)	2.387.751 €	1.974.524 €	2.331.955 €	2.923.193 €	2.855.000 €
sonstige Leistungen HzL a.E. (n.del.)	135.223 €	116.547 €	110.713 €	125.682 €	100.000 €
HzL i.E. (del.)	228.026 €	191.727 €	150.325. €	128.855 €	165.000 €
HzL i.E. über 65 (n.del.)	646.859 €	681.257 €	754.797 €	838.669 €	895.000 €
Aufwendungen:	3.397.859 €	2.964.055 €	3.347.790 €	4.016.399 €	4.015.000 €

3.) Eingliederungshilfe

Personen die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt, oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten Eingliederungshilfe, wenn Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Als Eingliederungshilfe kann z.B. gewährt werden:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung

Während die Bearbeitung der Eingliederungshilfe für die Kommunen Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Jüchen und Rommerskirchen im Kreissozialamt stattfindet, ist die Eingliederungshilfe für den eigenen Bereich auf die Stadt Neuss delegiert.

Die Aufwendungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2010	2011	2012	Vorläufiges Ergebnis 2013	Planung 2014
ambulante Eingliederungshilfe a. E. (del.)	852.048 €	1.046.168 €	1.510.013 €	1.580.252 €	1.700.000 €
ambulante Eingliederungshilfe a. E. (n. del.)	1.094.455 €	1.377.090 €	1.582.324 €	2.000.000 €	2.150.000 €
Eingliederungshilfe i. E. (del.)	168.339 €	144.334 €	155.736 €	138.299 €	175.000 €
Eingliederungshilfe i.E. über 65 Jahre (n. del.)	522.651 €	574.921 €	547.842 €	524.207 €	612.000 €
Summe:	2.637.493 €	3.142.513 €	3.795.915 €	4.242.758 €	4.637.000 €

Der bisherigen Entwicklung liegen insbesondere kontinuierlich steigende Fallzahlen zugrunde.

Hinzu kommt der erhebliche Zuwachs an den Aufwendungen für Integrationshelfer, die schwer- und schwerstbehinderten Kindern den Schulbesuch ermöglichen sollen.

Auch der Wegfall der Zivildienstleistenden hat sich wie bereits erwartet negativ auf die Kostensituation ausgewirkt. Durch die hohen Kosten der Inklusion im Schulbereich werden weitere Kostensteigerungen erwartet.

Laut Koalitionsvertrag ist es beabsichtigt die Städte und Gemeinden bei der Eingliederungshilfe um ca. 5 Milliarden € jährlich zu entlasten. Ein konkreter Zeitpunkt wird nicht genannt. Dem Vernehmen nach ist in der Koalition geplant, dass die volle Entlastungswirkung ab dem Jahr 2016 wirksam wird. Die finanzielle Entlastung bleibt hinter der Forderung des Bundesrates zurück, dass der Bund die Kosten der Eingliederungshilfe vollständig übernehmen soll.

4.) Krankenhilfe

Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen des SGB XII, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe ¼ jährlich erstattet. Der Hauptanteil wird hierbei mit der AOK Rheinland sowie der Barmer Ersatzkasse abgerechnet.

Die Abrechnungen variieren sehr stark, da sie von dem Gesundheitszustand der einzelnen Hilfeempfänger abhängig sind.

Die Aufwendungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2010	2011	2012	Vorläufiges Ergebnis 2013	Planung 2014
Hilfe bei Krankheit a.E. (n.del.)	6.113 €	7.740 €	13.419 €	1.451 €	5.000 €
Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung	2.364.356 €	3.076.252 €	2.559.523 €	3.344.585 €	3.065.000 €
Hilfe bei Krankheit i.E. (n. del.)	27.800 €	10.455 €	29.385 €	15.345 €	35.000 €
Hilfe bei Krankheit i.E. über 65 Jahre (n. del.)	158.783 €	210.829 €	299.102 €	293.812 €	245.000 €
Krankenhilfe:	2.557.052 €	3.305.276 €	2.901.429 €	3.655.193 €	3.350.000

5.) Hilfe zur Pflege / Pflegewohngeld

Die Hilfe zur Pflege **außerhalb von Einrichtungen** (häusliche Pflege) ist per Delegationsatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Im Falle der häuslichen Pflege erhalten die Pflegebedürftigen ein Pflegegeld. Die Höhe bestimmt sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

Daneben werden individuell auch Leistungen in Form von angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson, angemessene Beihilfen, Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung u.ä. gewährt.

Der Bereich der Hilfe zur Pflege **innerhalb von Einrichtungen** wird im Kreissozialamt ausgeführt. Neben der Hilfe zur Pflege, wird für diesen Personenkreis auch das Pflegewohngeld bewilligt. Diese beiden Positionen bilden neben der Grundsicherung im Alter, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Krankenhilfe und den Investitionskostenzuschüssen den hauptsächlichen Ausgabenblock im Bereich der Heimpflege.

Die Aufwendungen haben sich im Bereich der Hilfe zur Pflege und des Pflegewohngeldes wie folgt entwickelt:

	2010	2011	2012	Vorläufiges Ergebnis 2013	Planung 2014
Hilfe zur Pflege	9.653.858 €	11.094.792 €	11.695.617 €	12.735.798 €	13.512.000 €
Pflegewohngeld	9.031.332 €	9.304.806 €	9.592.411 €	9.976.899 €	10.940.000 €
Summe:	18.685.190 €	20.399.598 €	21.288.028 €	22.712.697 €	24.452.000 €